

Wasserrecht;

Festsetzung der Überschwemmungsgebiete am Leitenbach (Fluss-km 0.000 bis 17,730, Gewässer II Ordnung) mit Scheßlitzer Ellernbach (Fluss-km 17,730 bis 20.990, Gewässer III. Ordnung)

sowie am Gründleinsbach (Fluss-km 0.000 bis 6,800, Gewässer II. Ordnung und Fluss-km 6,800 bis 11,280, Gewässer III. Ordnung)

auf dem Gebiet der Städte Hallstadt und Scheßlitz, den Gemeinden Gundelsheim, Memmelsdorf und Litzendorf sowie dem gemeindefreien Gebiet Hauptsmoor im Landkreis Bamberg

Gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG sind die Kreisverwaltungsbehörden dazu verpflichtet Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100), als Überschwemmungsgebiete festzusetzen

Daher beabsichtigt das Landratsamt Bamberg die Überschwemmungsgebiete am Leitenbach mit Scheßlitzer Ellernbach und am Gründleinsbach durch Verordnung festzusetzen.

Für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG) ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser).

Die Festsetzung stellt damit keine „freie Planung“ dar, sondern dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. Diese besonderen Schutzvorschriften regeln insbesondere die §§ 78 und 78a WHG.

Die Überschwemmungsgebiete am Leitenbach mit Scheßlitzer Ellernbach und am Gründleinsbach wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach berechnet und in Unterlagen dargestellt.

Das betroffene Überschwemmungsgebiet wurde bereits im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 6/2026 vom 30. April 2026 vorläufig gesichert und ist nunmehr verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

1. Der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung einschließlich der zugehörigen Lagepläne, aus denen die genaue Grenzziehung entnommen werden kann, sind in der Zeit **vom 1. September 2026 bis einschließlich 2. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landkreises Bamberg unter folgendem Link veröffentlicht:

www.landkreis-bamberg.de/Wasserrecht

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Landratsamt Bamberg zur Verfügung gestellt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **vom 1. September 2026 bis einschließlich 16. Oktober 2026** bei der Stadt Hallstadt, der Gemeinde Gundelsheim, der Gemeinde Memmelsdorf, der Stadt Scheßlitz, der Gemeinde Litzendorf oder beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.2 Wasserrecht, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Raum H 324, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift oder auch elektronisch gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Hinweis:

Im Falle einer elektronischen Einwendung ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail genügen diesem Formerfordernis nicht. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter <https://www.landkreis-bamberg.de/lm-pressum>.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Bamberg, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Bamberg entschieden.
5. Weitere Hinweise:

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Festsetzungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Festsetzungsverfahren vom Landratsamt erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt kann die Daten an das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Träger öffentlicher Belange zur Auswertung bzw. fachlichen Würdigung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht.

Landratsamt Bamberg

gez.

Ulm

Regierungsrätin